

ist. In dieselbe Sammlung ist auch noch eine bisher unedierte Formel aufzunehmen. Dieselbe findet sich in der Sanct Galler Handschrift 125, von einer Hand des ausgehenden 8. oder des angehenden 9. Jahrhunderts, unter der Ueberschrift: 'Reclamatio ad regem vel ducem'. Bei der Nennung des Herzogs möchte ich nicht sowohl an die alten alamannischen Herzöge oder die späteren Praetendenten denken, als an Karl Martell oder seine Söhne vor der Thronbesteigung Pippins. Wenigstens Karlmann wird auch in einer Sanct Galler Urkunde vom Jahre 741, Wartmann Nr. 7, als 'dux' bezeichnet. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III², S. 55. In jedem Falle gehört die Formel noch der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts an. Auf dieses als Nr. 1 voranzustellende Stück folgen dann unter Nr. 2—17 die Formeln der Rheinauer Handschrift mit Auslassung der Epistola Hieronymi (Wyss 8), darauf unter Nr. 18 die von Bonvalot aus der Colmarer Handschrift als Nr. 4 herausgegebene Carta dotis von 887 (siehe oben S. 547) und endlich die Pseudo-Isonischen Formeln in der Reihenfolge der Handschrift (Baluze 49. 48. 47. 45. 46) als Nr. 19—23.
